

<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>073 / 2015</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.</b>
<b>Datum der Sitzung:</b>	<b>10.06.2015</b>
<b>beantwortet durch:</b>	<b>Oberbürgermeister, Stefan Wolf</b>

### **Haus der Frau von Stein - Vertragserfüllung**

Am 31.12.2014 lief die Frist zur Investitionsverpflichtung für den Eigentümer des Hauses der Frau v. Stein aus. Bis zum 30.06.2015 hat dieser Zeit, den buchmäßigen Nachweis zur Erfüllung der Verpflichtung zu erbringen.

Die überregionale Wahrnehmung der bisherigen Ereignisse sowie ein besonderes öffentliches Interesse am Gebäude und der notwendigen Sanierung, erfordern ein hohes Maß an Sensibilität und besonderer Sorgfalt bei den Prüfungen zur Vertragserfüllung.

Der Oberbürgermeister wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

#### Frage 1:

Welches Vorgehen ist seitens der Stadtspitze vorgesehen, um die Erfüllung der einzelnen Vertragsbestandteile entsprechend DS 138/2012 angemessen zu prüfen?

#### Antwort:

Gemäß dem abgeschlossenen Kaufvertrag vom 12.10.2012, hat der Investor bis zum 31.12.2014 die vereinbarte Investitionssumme zu erbringen und weiter bis zum 30.06.2015 den entsprechenden buchmäßigen Nachweis vorzulegen.

Dies bedeutet, dass mit Eingang der entsprechenden Unterlagen, spätestens also ab 30.06.2015, in die Prüfung eingetreten werden kann.

#### Frage 2:

Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, um den erreichten Sanierungsstand zum 31.12.2014 mit dem buchmäßigen Nachweis zur Erfüllung der Verpflichtung auch nach dem 30.06.2015 plausibel überprüfen zu können. Ist es geplant, dies einer externen Plausibilitätsbeurteilung zu unterziehen?

#### Antwort:

Zusätzlich zum vorliegenden Kaufvertrag in dem die bestehende Pflichtenlage fixiert ist, hat der OB mit Schreiben vom 09.03.2015 den Eigentümer vorsorglich aufgefordert, den Investitionsnachweis nunmehr, spätestens jedoch bis zum 30.06.2015, zu erbringen. Eine Rückmeldung auf vorgenanntes Schreiben ist bisher noch nicht eingegangen. Sobald aber die Unterlagen vorliegen, werden sie durch die Stadtverwaltung geprüft.

**Frage 3:**

Wie und wann wird der Stadtrat in die Ergebnisse und das daraus folgende weitere Vorgehen eingebunden?

**Antwort:**

Üblicherweise sind der Stadtrat und der Finanz- und Immobilienausschuss nur bei solchen Kaufvertragsfällen einzuschalten, bei denen die vertraglichen Vorgaben ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfüllt worden sind. Da in diesem Fall noch nicht in die nähere Prüfung, wie zuvor dargelegt, eingetreten werden konnte, muss dieses Prüfergebnis noch abgewartet werden, um dann Aussagen machen zu können.